

(darunter knapp 20 ma. Codices mit überwiegend, aber nicht ausschließlich juristischem Inhalt) umfassende Bestand der Stiftungsbibl. am Oberlandesgericht Celle, deren Kern auf die Stiftung des bekannten Rechtshistorikers Christian Ulrich Grupen (1692–1767) zurückgeht, war bisher nur rudimentär durch ein Kurzverzeichnis von 1862 erschlossen. Der Katalog, der in der Einleitung knapp über die Geschichte der Sammlung und ihren Stifter informiert, will diese Lücke schließen. Er „folgt im Wesentlichen pragmatischen Gesichtspunkten und ist, das wird man merken, von einem Historiker und eben nicht von einem Handschriftenbeschreiber angelegt worden“ (S. 16). Aus dieser Ausgangssituation resultiert ein Kurzkatalog, der die einzelnen, zum großen Teil neuzeitlichen Hss. in etwas merkwürdigen Kategorien (etwa: „Angebunden“ [!]) erfasst, denn, so der Vf.: „Hinzu kommt der Umstand, dass für für [sic!] die Verzeichnung neuzeitlicher Handschriften, um die es sich beim hiesigen Bestand im Wesentlichen handelt, entsprechende einheitliche Standards noch lange nicht entwickelt sind“ (S. 16). Dies trifft natürlich keineswegs zu (was auch ein Historiker wissen könnte); vielmehr ist es dem Vf. entgangen, dass die (sehr bequem im Netz zugänglichen) Richtlinien der DFG zur Hss.-Katalogisierung sich auch explizit zur Beschreibung neuzeitlicher Hss. äußern und man sinnvollerweise einfach diesen Empfehlungen folgen sollte. Mag man nun unterschiedlicher Meinung darüber sein, ob eine im Prinzip fast ausschließlich inhaltliche Beschreibung von Hss. (insbesondere der ma. Codices, deren Anzahl überschaubar ist und die sicher auch mit geringen Ressourcen detailliert hätten erschlossen werden können), für die es ein eben solches Verzeichnis aus dem 19. Jh. schon gibt, tatsächlich sinnvoll ist, so kann über die Durchführung des Unternehmens nicht der geringste Zweifel bestehen: Diese ist, euphemistisch gesagt, abenteuerlich – sowohl der Verwaltungsausschuss der Stiftungsbibl., in deren Auftrag die Katalogisierung erfolgte, als auch der Verlag hätten sich gut überlegen sollen, ob man die Katalogisierung der an sich interessanten Sammlung einem Bearbeiter überlassen will, der schon überzeugend bewiesen hat (vgl. DA 72, S. 631–634), dass ihm sogar die rudimentärsten Grundregeln der lateinischen Grammatik fremd sind. Dies setzt sich auch im hier vorgelegten Katalog nahtlos fort. Man vergleiche etwa die folgenden Kostproben: „*juris provincilais et feudalis*“ (S. 115), „Ps.-Bernhard, *Nota de planctus mundi*“ (S. 122; die Angabe einer Edition wird nicht für notwendig erachtet), „Kurzfassung der sog. *Collection 3 librorum*“ sowie „*Editus est hic liber, sed noc cum fide*“ (beides S. 125); Hs. C 11 enthält angeblich einen (ein?) „*Ordo episcopale sive rituale*“ (S. 127); hätte Grupen tatsächlich ein Werk mit dem Titel „*De uxor theotisca*“ (vgl. S. 8) verfasst, hätte er im 18. Jh. ganz sicher keinen großen Erfolg damit gehabt. Auch methodisch kann man sich über viele Dinge nur wundern: So wird zu C 16, einem Stundenbuch, unter der Rubrik „Parallelüberlieferung“ allen Ernstes vermerkt: „Zwei textlich nicht identische, aber vom selben Künstler illuminierte Hss. befindet [sic!] sich in Darmstadt, LB, Hs. 1958 und Hs. 4157“ (S. 130); obwohl in der Vorbemerkung eigens darauf aufmerksam gemacht wird, dass keine Leerseiten verzeichnet werden (aus welchem Grund, bleibt rätselhaft), findet man etwa S. 122 zu C 6 die Angabe „190r–195v leer“; zu C 30 verweist der Vf. unter der Rubrik „Bemerkungen“, die im einführen-